

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER CCL LABEL GMBH ("CCL")

Stand: 1. November 2005

I. Geltungsbereich/Vertragsschluß

Aufträge werden von CCL ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

II. Preise

1. Die im Angebot von CCL genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, daß die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise von CCL enthalten keine Umsatzsteuer und gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bis zu dem ihm von CCL mitgeteilten Termin alle zur Auftragsbearbeitung notwendigen Informationen in geeigneter Form zu übersenden. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass CCL durch nicht rechtzeitige Übersendung dieser Informationen ein Schaden entstehen kann (Produktionsausfall etc.). Alle Kosten nachträglicher Änderungen des Auftrags auf Veranlassung des Auftraggebers trägt der Auftraggeber.

III. Zahlung

1. Der Kaufpreis ist 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber angenommen.
2. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
4. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluß bekannt gewordenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann CCL Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen CCL auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen, die auf demselben vertraglichen Verhältnis (z.B. Rahmenliefervertrag) beruhen, in Verzug befindet.

IV. Lieferung

1. Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.
2. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von CCL ausdrücklich bestätigt werden. Liefert CCL nicht pünktlich oder gar nicht, muss der Auftraggeber sein Wahlrecht zwischen den ihm deshalb gesetzlich zustehenden Rechten innerhalb einer angemessenen Frist ausüben.
3. Bei Lieferverzögerung wegen vorübergehender Unmöglichkeit der Leistung aufgrund von durch CCL nicht zu vertretenden Umständen - sowohl im Betrieb von CCL als auch in dem eines Zulieferers, wie z.B. Streik, Aussperrung oder Fälle höherer Gewalt - ist der Auftraggeber frühestens 4 Wochen nach Eintritt der Unmöglichkeit zum Rücktritt vom Vertrag befugt.
4. Falls CCL mit dem Auftraggeber vereinbart, die Ware einzulagern und auf Abruf durch den Auftraggeber in Teillieferungen auszuliefern, erfolgt die Einlagerung im Zweifel auf Kosten des Auftraggebers und es gilt die Einlagerungsvereinbarung für maximal 6 Monate ab Herstellung. Nach Ablauf dieser Frist hat CCL das Recht, noch nicht abgerufene Ware auszuliefern und in Rechnung zu stellen.

5. CCL nimmt im Rahmen der ihr aufgrund der Verpackungsverordnung obliegenden Pflichten Verpackungen zurück. Der Auftraggeber kann Verpackungen im Betrieb von CCL zu den üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zurückgeben, es sei denn, ihm ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Die Verpackungen können CCL auch bei der Lieferung zurückgegeben werden, es sei denn, ihm ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach Auslieferung der Ware, bei Folgelieferungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und Bereitstellung. Die Kosten des Transportes der gebrauchten Verpackungen trägt der Auftraggeber. Ist eine benannte Annahme-/Sammelstelle weiter entfernt als der Betrieb von CCL, so trägt der Auftraggeber lediglich die Transportkosten, die für eine Entfernung bis zum Betrieb von CCL entstehen würden. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Anderenfalls ist CCL berechtigt, vom Auftraggeber die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen von CCL gegen den Auftraggeber Eigentum von CCL. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an CCL ab. CCL nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Zahlungsverzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, CCL den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für CCL bestehenden Sicherheiten die Forderung von CCL insgesamt um mehr als 20%, so ist CCL auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung von CCL beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von CCL verpflichtet.

2. Bei Be- oder Verarbeitung der von CCL gelieferten und ihrem Eigentum stehenden Waren ist CCL als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist CCL auf den Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum zur Sicherung der Saldoforderung von CCL gegen den Auftraggeber.

3. Der Herausgabeanspruch von CCL setzt keinen Rücktritt vom Vertrag voraus.

VI. Rechte bei Mängeln

1. Die von CCL gelieferten Etiketten haben in der Regel eine maximale Haltbarkeit von 2 Jahren bei Lagerung unter Normbedingungen. Eine Garantie für diese Haltbarkeit wird von CCL nicht übernommen.

2. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen CCL wegen Lieferung mangelhafter Waren ist auf das Recht auf Nacherfüllung beschränkt. CCL kann nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen. Bei Fehlschlägen oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung oder wenn CCL die Nacherfüllung verweigert, weil sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Die Frist zur Ausübung von Gewährleistungsrechten beträgt 1 Jahr nach Ablieferung der Kaufsache. Die Regelung gemäß dieser Ziff. 2 gilt nicht, falls CCL den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

3. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Ausübung der Gewährleistungsrechte hinsichtlich der gesamten Lieferung, es sei denn, daß die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

4. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens CCL. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung, jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme gegen Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. CCL ist berechtigt eine Kopie anzufertigen.

VII. Haftung

1. CCL haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht sind, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Schadensersatzansprüche (a) wegen Vertragsverletzung, (b) wegen außervertraglicher Haftung und (c) wegen Verschulden bei Vertragsschluss außer solchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sind der Höhe nach auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, es sei denn, CCL ist grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorzuwerfen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos bleibt davon unberührt.
2. Ziff. 1 gilt sinngemäß auch für die Haftung des Auftragnehmers für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

VIII. Werkzeuge, Zwischenprodukte, Daten

Druckwerkzeuge und sonstige für die Auftragsbearbeitung benutzte Vorrichtungen bleiben Eigentum von CCL. Dies gilt auch dann, wenn für solche ein Kostenbeitrag in Rechnung gestellt wird. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe von CCL generierter Daten, insbesondere der Produktionsdaten, sowie auf Herausgabe von Zwischenprodukten (Repros, Filme, etc.) besteht nicht, es sei denn es ist eine anderweitige Vereinbarung ausdrücklich getroffen.

IX. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheber- und Markenrechte, verletzt werden, es sei denn die Rechtsverletzung entstammt allein der Sphäre von CCL. Der Auftraggeber stellt CCL von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten, München. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
2. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.